

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 03.11.2021
Bearbeiter: Kathrin Klähn	Wahlperiode 2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Tangerhütte	23.11.2021	empfohlen	8 0 0
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	24.11.2021	empfohlen	9 0 0
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	29.11.2021		
Stadtrat	08.12.2021		

Betreff: Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.4/99 Wohngebiet – Wiesengrund der Stadt Tangerhütte

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt,

1. dass die während der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgetragenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die gemäß § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der als Anlage „Abwägung...“ beiliegenden, vom Stadtrat geprüften Abwägungstabelle abgewogen werden;
2. dass das Abwägungsergebnis nach Abwägung aller ermittelten und bewerteten öffentlichen und privaten Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht ist und gebilligt wird;
3. dass diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen sind;
4. dass auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses, welches Bestandteil des Satzungsbeschlusses ist, die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.4/99 Wohngebiet – Wiesengrund der Stadt Tangerhütte mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen wird. Die Begründung wird gebilligt (Anlage);

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit Begründung gemäß § 10a BauGB dauerhaft zu jedermanns Einsicht bereit zu halten und soll ergänzend in das Internet eingestellt sowie über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan abschließend in Kraft. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Bemerkung: Auf Grund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA war(en) kein/..... Mitglied(er) des Stadtrates von der Abstimmung ausgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2021		
keine			
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen:

Abwägungsergebnis
Begründung zur Satzung
Satzung

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Gesetzliche Grundlagen:

§ 2 Abs. 3 BauGB

§ 10 Abs. 2 und 3 BauGB

§ 10a BauGB

§ 13 Abs.2 Nr. 2 und Abs.3 BauGB i. V. m. § 3 Abs.2 und § 4 Abs. 2 BauGB

§ 13a BauGB i. V. m. § 13b BauGB

§ 33 Kommunalverfassung -KVG-LSA

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat auf Sitzung am 11.12.219 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.4/99 Wohngebiet – Wiesengrund der Stadt Tangerhütte beschlossen. (BV 155/2019) Ziel war die Ausweisung von Wohnbauflächen.

Der Entwurf zur Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.4/99 Wohngebiet – Wiesengrund der Stadt Tangerhütte wurde durch den Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte per Beschluss BV 271/2020 am 03.06.2020 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 29.06.202 bis zum 31.07.202 öffentlich ausgelegt und über das Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Die öffentliche Auslegung war ein sehr wesentlichster Verfahrensschritt im Planungsverfahren. In ihm wurde die Grundlage dafür gelegt, dass die Gemeinde eine gerechte Abwägung nach § 2 Abs. 3 BauGB durchführen kann.

Die Erstellung eines Umweltberichtes ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB nicht erforderlich.

Gemäß § 10 Abs. 1 und 2 BauGB muss die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.4/99 Wohngebiet – Wiesengrund der Stadt Tangerhütte abschließend durch den Stadtrat als Satzung beschlossen und durch den Landkreis Stendal genehmigt werden

Nach anschließender Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt für den Landkreis Stendal erhält die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.4/99 Wohngebiet – Wiesengrund der Stadt Tangerhütte seine Rechtskraft und ist gemäß § 10 Abs.3 dauerhaft mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Außerdem ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hinzuweisen (Erlöschen von Entschädigungsansprüchen).